

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1199
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3174

Spekulationen, Immobiliendeals, Zockereien und die Rolle der Aufsichtsbehörde/n

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Es begann im März 2026 mit den Medienberichten über die spektakuläre beinahe Pleite des Versorgungswerkes der Zahnärzte Berlin, bei dem auch viele Brandenburger Zahnärzte eine sichere und auskömmliche Altersversorgung wähten. Wie bei anderen berufsständischen Zwangsversicherungen, etwa bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Tierärzten, konnten sich auch die jetzt mit drastischen Rentenverlusten konfrontierten Zahnärzte nicht aussuchen, ob und wie sie altersversichert sein wollen, sondern sind diesen Versorgungswerken praktisch ausgeliefert. Dabei handelt es sich jeweils um Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts, die nominell rechtlich selbständig sind und so auch agieren, faktisch ohne Möglichkeit der Einflussnahme und nur mit sehr eingeschränkter Kontrollmöglichkeit für die Zwangsmitglieder. Daneben bestehen freiwillige Versorgungswerke, Selbstverwaltungseinrichtungen und nicht zuletzt Versicherungs-, Versorgungs- und Hinterbliebeneneinrichtungen aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, die erhebliche Mittel verwalten und teilweise auch SV-Beiträge erheben. Umso wichtiger wird in diesem Kontext die Rechtsaufsicht, die bei den entsprechenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg bei den einschlägigen Ministerien der Landesregierung liegt.

Bereits in früheren Jahren hat es wiederholt (etwa beim Versorgungswerk der RAe in Berlin) Misswirtschaft und Fehlanlagen gegeben, die zu erheblichen Verlusten und damit Leistungseinbußen der Versicherten führten. Im Juli 2026 wurde allerdings durch aktuelle Medienberichte (etwa N-TV v. 17.07.) bekannt, dass durch Immobiliendeals, Spekulationen und blanke Zockerei mindestens 17 Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Sterbekassen und Pensionsfonds nicht nur „mehrere Hundert Millionen Euro“ an Kapital und (Sozialversicherungs-)Beiträgen vernichtet haben, sondern teilweise schon existenzbedroht sind. Die Folgen sind nicht nur für die Versicherten gravierend, sondern gefährden den sozialen Frieden sowie die Funktionsfähigkeit von weiten Bereichen der Selbstverwaltung.

Frage 1: Wie viele derartige Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (bspw. Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Versorgungswerke, Pensionsfonds, Sterbe- und Unfallkassen, Versorgungsverbände, Versicherungen, Stiftungen mit Versorgungsauftrag oder -funktion) unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg?

Frage 2: Welche Ministerien bzw. Landesämter sind dafür (mit Fallzahlangabe) jeweils zuständig?

zu den Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insgesamt unterliegen 14 Einrichtungen der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg. Zuständig sind:

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (MASGZ): 11 Einrichtungen, AOK Nordost, IKK Brandenburg und Berlin, Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung, Medizinischer Dienst, Unfallkasse Brandenburg, Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg sowie Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landesapothekerkammer und Ärzteversorgung
- Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD): Versorgungswerk der Rechtsanwälte
- Ministerium der Finanzen (MdF): Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
- Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK): Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Von der Rechtsaufsicht zu unterscheiden ist die Versicherungsaufsicht. Diese wird durch das MdF über die Ärzteversorgung Land Brandenburg, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte und das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ausgeübt. Für das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Brandenburg besteht eine geteilte Zuständigkeit.

Frage 3: In welcher Weise (zeitlicher Rhythmus, inhaltliche Anforderungen, Feststellung und Beseitigung von Mängeln in der Wirtschaftsführung) werden die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Ziffer 1 durch die Rechtsaufsichtsstellen der Landesverwaltung auf die rechtmäßige Wirtschaftsführung und Finanzwirtschaft geprüft?

zu Frage 3: Die Prüfung der rechtmäßigen Wirtschaftsführung und Finanzwirtschaft erfolgt entsprechend der jeweiligen Aufsichtszuständigkeit und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Im Bereich der Sozialversicherungsträger, der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg und des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg erfolgt die aufsichtsrechtliche Prüfung durch das MASGZ auf Grundlage von Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtungen, die Vermögensanlagen und weitere finanzwirksame Maßnahmen. Die Prüfung dient insbesondere der Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der gesetzlichen Vorgaben zur Haushalts- und Vermögensverwaltung.

Die Prüfung der Wirtschaftsführung und Haushaltsführung erfolgt im Rahmen der Versicherungsaufsicht. Diese umfasst insbesondere die Überwachung der finanziellen Lage, der Vermögensanlage und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Hierzu werden regelmäßig Übersichten über die Mischung und Streuung der Anlagen (quartalsweise), Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, Berichte externer Dienstleister (u.a. Asset Liability Management-Studien) sowie versicherungsmathematische Gutachten ausgewertet. Vertretende der Versicherungsaufsicht sowie Rechtsaufsicht nehmen regelmäßig an den Sitzungen der zuständigen Gremien, insbesondere den Kapitalanlage- und Vertreterversammlungen, teil. Bei festgestellten Mängeln stehen der Versicherungsaufsicht entsprechende Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse zur Verfügung, um auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg legt seine Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse dem MIK vor; die Prüfung bezieht sich auf die Wirtschaftsführung.

Frage 4: Sind im Rahmen der Prüfungen nach Ziffer 3 Beanstandungen der Wirtschaftlichkeit und der rechtmäßigen Finanzwirtschaft aufgetreten? Wenn ja, wann und in wie vielen Fällen?

In welchem Umfang sind finanzielle Verluste durch Spekulationen, Immobiliendeals, ungesicherte Darlehensvergaben und Derivatehandel festgestellt worden oder sonst aufgetreten bzw. der Landesregierung bei diesen juristischen Personen bekannt geworden?

zu Frage 4: Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfungen sind bei den Einrichtungen bislang keine Beanstandungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit oder der rechtmäßigen Finanzwirtschaft festgestellt worden. Signifikante Verluste der Einrichtungen aus der Anlage ihres Kapitalvermögens sind nicht bekannt. Soweit die im Bereich der Sozialversicherung tätigen Einrichtungen betroffen sind, bestehen zudem aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Haushalts- und Vermögensverwaltung besondere Anforderungen an die Mittelbewirtschaftung und Vermögensanlage.

Frage 5: Welche Maßnahmen hat die rechtsaufsichtsführende Stelle jeweils in den Fällen von Beanstandungen nach Ziffer 3 ergriffen?

Sofern keine Maßnahmen ergriffen worden sind: Sieht die Landesregierung hier ein Haftungsrisiko für das Land Brandenburg? Wenn ja, in welcher Höhe?

zu Frage 5: Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen bestand nach dem Ergebnis der Antwort zu Frage 4 bisher in keinem Fall. Anhaltspunkte für das Bestehen eines Haftungsrisikos für das Land Brandenburg bestehen nach derzeitiger Erkenntnislage nicht.

Frage 6: Sieht die Landesregierung - in Ansehung der öffentlich gewordenen Fälle von Spekulation und Misswirtschaft - Anlass dafür, a) die Rechtsaufsichtsführung bei einschlägigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu verschärfen (und wenn ja, in welcher Weise) oder b) vertiefte Vorgaben für die Finanzwirtschaft, insbesondere von Geldanlagen, für einschlägige juristische Personen des öffentlichen Rechts zu erlassen (wenn ja, welche) oder c) die Haftung und versicherungstechnische Absicherung der Handlungsträger für einschlägige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

zu Frage 6: Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass, die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Einrichtungen zu verschärfen oder zusätzliche Vorgaben für deren Finanzwirtschaft, insbesondere für die Vermögensanlage, zu erlassen. Auch für weitergehende landesrechtliche Regelungen zur Haftung oder versicherungstechnischen Absicherung der Handlungsträger wird derzeit kein Anlass gesehen.

Frage 7: Hat es in Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterliegen, Strafanzeigen gegen Verantwortliche dieser juristischen Personen gegeben?

Wenn ja, bitte um Auflistung nach Anzahl, Jahr und angezeigtem Delikt (Straftatbestand) sowie Ergebnis etwaiger Ermittlungsverfahren/Strafverfahren.

zu Frage 7: Die in der Frage genannten Verfahren werden nicht gesondert statistisch erfasst. Den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg ist nicht bekannt, dass solche Ermittlungsverfahren anhängig sind oder in den letzten Jahren anhängig waren.

Frage 8: In der Prüfung des LRH sind in den vergangenen Jahren immer wieder auch Vereine (z.B. der LSB) und Selbstverwaltungskörperschaften (z.B. RAK) geprüft und umfangreiche Beanstandungen ausgesprochen worden. Die Analogie im „Umgang mit Geld“ zu den eingangs genannten juristischen Personen drängt sich also auf.

Ich frage dazu weiter:

Sieht die Landesregierung Veranlassung, die vom LRH bei dritten juristischen Personen im Landeskontext beim wirtschaftlichen Umgang und in finanziellen Fragen wiederholt vorgefundenen Mängel und festgestellten Defizite in die rechtsaufsichtliche Prüfung und Behandlung von der Landesaufsicht unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einzustellen bzw. einfließen zu lassen sowie für verstärkte Sorgfaltsanforderungen an deren Vornahme und Durchführung von Geldanlagen und Investitionen zu sorgen?

Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 8: Der Landesrechnungshof hatte in den Jahren 2023 und 2024 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg und der Rechtsanwaltskammer Brandenburg und zugleich die dem MdJD obliegende Aufsicht geprüft. Der Landesrechnungshof ist damit seinem gesetzlichen Auftrag aus § 111 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung nachgekommen. Die Prüfung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte ergab keine wesentlichen Beanstandungen, eine Prüfungsmitteilung erging daher nicht. Die hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rechtsanwaltskammer vom Landesrechnungshof gegebenen Hinweise und Anregungen sind von der Rechtsanwaltskammer zum Anlass genommen worden, das Satzungsrecht der Kammer anzupassen und Änderungen in Organisation und Praxis vorzunehmen. Die Beanstandungen des Landesrechnungshofs sind damit ausgeräumt.

Die vom Landesrechnungshof dem MdJD als Rechtsaufsichtsbehörde gegebenen Hinweise sind aufgenommen und umgesetzt worden. Das betrifft etwa die Berichterstattung zu kamerinternen Wahlen, eine Vereinheitlichung des Berichtswesens und der Protokollierung von Besprechungen sowie die Prüfung der Jahresberichte der Rechtsanwaltskammer auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.

Die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer und das Versorgungswerk der Rechtsanwälte wird vom MdJD den gesetzlichen Anforderungen gemäß ausgeübt. Anlass für eine Änderung der Praxis oder des Gesetzes besteht aus Sicht der Landesregierung nicht.